

# Abänderungsantrag

der Abgeordneten  
und Kollegen

zur Regierungsvorlage (270 der Beilagen) eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, die Bundesabgabenordnung, das Finanzstrafgesetz, die Abgabenexekutionsordnung, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Kommunalsteuergesetz 1993 geändert werden (Abgabensicherungsgesetz 2007 – AbgSiG 2007)

Der Ausschuss für Finanzen wolle beschließen:

1. In Art. 4 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994) entfällt die Z 2.

2. In Art. 4 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994) wird die Z 3 zur Z 2, die Z 4 zur Z 3, die Z 5 zur Z 4, die Z 6 zur Z 5 und die Z 7 zur Z 6 umbenannt und die Z 7 lautet:

„7. Nach § 28 Abs. 29 wird als Abs. 30 angefügt:

„(30) Die Änderungen des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/200x treten in Kraft:

1. § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 Z 1 sind auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 2007 ausgeführt werden, anzuwenden.
2. § 12 Abs. 16 und 17 sowie § 27 Abs. 9 sind auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 2007 ausgeführt werden, nicht mehr anzuwenden.
3. Art. 28 Abs. 1 tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.““

## Begründung

Die Bagatellgrenze beim steuerfreien Touristenexport soll nicht angehoben werden. Durch den Entfall der Z 2 werden alle Ziffern unnummeriert und wird auch das Inkrafttreten angepasst.